

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹⁾ und Artikel 86 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. Februar 2017 (RRB Nr. 2017/273)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) vom 28. September 2014³⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 (neu)

² Arbeitnehmende, die alle übrigen Anforderungen an die Versicherungspflicht nach BVG erfüllen, werden auch dann versichert, wenn sie bei einem Arbeitgeber nebenberuflich tätig sind und im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbständig sind. Sie können den Verzicht auf die Versicherung erklären.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) SR [831.40](#).

2) BGS [111.1](#).

3) BGS [126.581](#).

[Geschäftsnummer]

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Urs Huber
Kantonsratspräsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.